

**Reglement über das Parkieren
auf öffentlichem Grund
(Parkierungsreglement)**

vom 1. Mai 2006



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	Geltungsbereich	3
2	Zweck	3
3	Ausnahmen	3
4	Zeitliche Beschränkungen	3

II. PARKIEREN

5	Parkuhren / Ticketautomaten / Bewilligungen	4
6	Zonen	4

III. DAUERPARKIEREN

7	Bewilligungen für Anwohner und Geschäftsinhaber der Altstadt	4
8	Bewilligungen für übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten	4
9	Bewilligungen für Auswärtige und Besucher	4
10	Bewilligungen für Handwerker	5
10a	Ausnahmebewilligungen	5
11	Umfang der Berechtigung	5
12	Gebührenpflicht	5
13	Entzug	5
14	Parkgaragen	5

IV. GEBÜHREN

15	Gebühren	5
a)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 1	5
b)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 2	6
ba)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 3	6
bb)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 4	6
bc)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone Bahnhofareal	6
bd)	Parkzone Stossplatz	6
c)	Bewilligung für Anwohner, Geschäftsinhaber und übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten	6
d)	Bewilligung für Auswärtige und Besucher	6
e)	Bewilligung für Handwerker	6
f)	Bewilligung für Parkzone Bahnhofareal	6
g)	Ausnahmebewilligungen für Parkzonen 3 und Stossplatz	6
16	Parkgaragen	7
17	Spezialfinanzierung	7
18	Verwendung	7
19	Überschüsse	7

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20	Sonderregelungen	7
21	Vollzug	8
22	Referendum / Vollzugsbeginn	8

Anhang 1

Parkzonenplan	12
---------------	----



Der Stadtrat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1; abgekürzt StrG), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) sowie Art. 35 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten vom 09. Mai 2012 (abgekürzt GO) folgendes Reglement:

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund für das gesamte Gebiet der Stadt Altstätten.⁸⁾

Als öffentlichen Grund gelten unabhängig vom sachrechtlichen Eigentum auch Parkgaragen, Parkhäuser und Parkplätze im Freien, die von der Stadt von Dritten beschafft und öffentlich zur Verfügung gestellt werden.⁹⁾

Art. 2

Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (abgekürzt SVG; SR 741.1) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 3

Ausnahmen

Rollstuhlgerechte Parkplätze im Freien, Kurzzeitparkplätze und Parkplätze in der freien Parkzone sind gebührenfrei. In Parkgaragen gelten die entsprechenden Tarife.⁴⁾

Art. 4

Zeitliche
Beschränkungen

Zeitliche Beschränkungen des Parkierens können angeordnet werden durch die Zusatztafel zum Signal „Parkieren gestattet“ (Art. 48 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (abgekürzt SSV, SR 741.21), Signal Nr. 4.17).⁸⁾

In den Parkzonen 1 und 2 besteht werktags von 08.00 – 12.00 und von 13.30 – 18.30 Uhr sowie samstags von 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht. Die maximale Parkzeit in der Parkzone 1 beträgt 2 Stunden und in der Parkzone 2 beträgt sie 48 Stunden.⁸⁾

In der Parkzone 3 besteht Montag bis Sonntag von 08.00 – 18.30 Uhr für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht. Die maximale Parkzeit beträgt 18 Stunden.⁹⁾

In der Parkzone 4 kann der Stadtrat bei Bedarf weitere Parkfelder auf dem Gebiet der Stadt Altstätten der Gebührenpflicht unterstellen und die Höchstparkierzeiten – in Absprache mit dem Polizeikommando – festlegen.⁹⁾

In der Parkzone Bahnhofareal besteht von Montag bis Sonntag für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht.¹⁾ Die maximale Parkzeit beträgt 7 Tage.⁸⁾

¹⁾ Eingefügt durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

⁴⁾ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

⁸⁾ Geändert durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021

⁹⁾ Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021



In der Parkzone Parkgaragen besteht von Montag bis Sonntag für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht.⁴⁾

In der Parkzone Stossplatz besteht keine Gebührenpflicht. Die maximale Parkzeit ist werktags auf 48 Stunden beschränkt.⁹⁾

II. PARKIEREN

Parkuhren /
Ticketautomaten /
Bewilligungen

Art. 5

Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Bewilligungen oder dergleichen bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.⁶⁾

Zonen

Art. 6

Unter der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Benutzergruppen wird das Gebiet der Stadt Altstätten in folgende Parkzonen eingeteilt:

- a) Parkzone 1, 2 und 3 mit Gebührenpflicht und zeitlicher Parkierungsbeschränkung;⁸⁾
- b) Parkzone 4 (restliches Gemeindegebiet) mit der Möglichkeit von Gebührenpflicht und zeitlicher Parkierungsbeschränkung;⁸⁾
- c) Parkzone Bahnhofareal mit Gebührenpflicht und zeitlicher Parkierungsbeschränkung;^{1) 8)}
- d) Parkgaragen mit Gebührenpflicht;⁴⁾
- e) Parkzone Stossplatz mit zeitlicher Parkierungsbeschränkung.⁹⁾

Die Parkzonen sind in Anhang 1 dieses Reglementes festgelegt.⁸⁾

III. DAUERPARKIEREN

Bewilligungen für
Personen mit Wohn-
sitz in Altstätten und
Geschäftsinhaber der
Altstadt

Art. 7

Personen mit Wohnsitz in Altstätten und Geschäftsinhaber der Altstadt sind berechtigt, für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Parkzone 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen zu erwerben.^{2) 6)}

Bewilligungen für
übrige Personen mit
Wohnsitz in Altstätten

Art. 8

³⁾

Bewilligungen für
Auswärtige und
Besucher

Art. 9

Auswärtige sind berechtigt, für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Parkzone 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen zu erwerben.^{2) 6)}

Die Gebühr für Monats- und Jahresbewilligungen der Parkzone 2 ist für Auswärtige höher als diejenige für Personen mit Wohnsitz in Altstätten und Geschäftsinhaber (Art. 7).^{2) 6)}

Für Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen der Parkzone Bahnhofareal bezahlen Auswärtige dieselben Gebühren wie Personen mit Wohnsitz in Altstätten.^{2) 6)}

¹⁾ Eingefügt durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

²⁾ Geändert durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

³⁾ Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

⁴⁾ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

⁶⁾ Geändert durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016

⁸⁾ Geändert durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021

⁹⁾ Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021



Art. 10

Gewerbetreibende können für das Abstellen ihrer Handwerker- oder Servicefahrzeuge für Parkplätze in der Parkzone 1 und 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages- und Wochenbewilligungen erwerben.^{2) 6)}

Bewilligungen für Handwerker

Art. 10a⁹⁾

Für die Parkplätze der Parkzone 3 und Stossplatz können Ausnahmbewilligungen für Monats- oder Jahresbewilligungen erteilt werden, wenn die Antragsteller berechtigte Gründe darlegen.

Ausnahmbewilligungen

Die Gebühr für die Ausnahmbewilligungen wird durch den Stadtrat festgelegt.

Art. 11

Bewilligungen gemäss Art. 7 bis 10a verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren ohne Parkuhr, Ticketautomat oder dergleichen bedienen zu müssen.⁸⁾

Umfang der Berechtigung

Art. 12

Bewilligungen gemäss Art. 7 bis 10a zum Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 in den Parkzonen 1, 2 und 3 sowie in den Parkzonen Bahnhofareal und Stossplatz werden gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben.^{2) 6) 7) 8)}

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Die Bewilligungen für die Parkzonen 1, 2 und Bahnhofareal werden auf das Kontrollschild ausgestellt.^{7) 8)}

Die Bewilligungen für die Parkzonen 3 und Stossplatz werden auf das Kontrollschild oder den Antragsteller ausgestellt.⁹⁾

Art. 13

Bewilligungen gemäss Art. 7 bis 10 können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden.^{6) 8)}

Entzug

Art. 14⁴⁾

Für Parkgaragen oder Teile davon können monatliche oder jährliche Bewilligungen und dergleichen abgegeben oder Mietverträge ausgestellt werden.⁶⁾

Parkgaragen

IV. GEBÜHREN

Art. 15

Es gelten folgende Gebühren:

Gebühren

a)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 1 (Art. 4, 5, 6) ⁸⁾	30 Minuten je 30 Minuten	gratis Fr. 0.50	Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen
	<i>max. Parkzeit</i> ⁸⁾ : 2 Stunden			

²⁾ Geändert durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

⁸⁾ Geändert durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021

⁴⁾ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

⁹⁾ Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021

⁶⁾ Geändert durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016

⁷⁾ Aufgehoben durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016



	b)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 2 (Art. 4, 5, 6) ⁸⁾	60 Minuten 2 Stunden 3 Stunden je weitere Stunde	gratis Fr. 1.00 Fr. 2.00 Fr. 1.00
		<i>max. Parkzeit:</i> ^{7) 9)}		48 Stunden
	ba)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 3 (Art. 4, 5, 6) ⁹⁾	4 Stunden 5 Stunden 6 Stunden je weitere Stunde pro Tag	gratis Fr. 1.00 Fr. 2.00 Fr. 1.00 Fr. 4.00
		<i>max. Parkzeit pro Tag:</i>		18 Stunden
	bb)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 4 (Art. 4, 5, 6) ⁹⁾	60 Minuten 2 Stunden je weitere Std.	gratis Fr. 0.50 – 2.00 Fr. 0.50 – 2.00
		<i>max. Parkzeit:</i>		Festlegung durch Stadtrat
	bc)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone Bahnhofareal (Art. 4, 5, 6) ⁹⁾	1 Stunde 2 Stunden je weitere Stunde	Fr. 1.00 Fr. 2.00 Fr. 1.00
		<i>max. Parkzeit:</i> ^{7) 9)}		7 Tage
	bd)	Parkzone Stossplatz (Art. 4, 5, 6) ⁹⁾		gebührenfrei
		<i>max. Parkzeit werktags:</i>		48 Stunden
		<i>max. Parkzeit Samstag/Sonntag:</i>		unbeschränkt
Bewilligungen für Dauerparkieren	c)	Bewilligung für Anwohner und Geschäftsinhaber der Altstadt sowie übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten (Art. 6, 7) ^{6) 8)}	pro Tag pro Monat pro Jahr	Fr. 6.00 Fr. 30.00 Fr. 330.00
	d)	Bewilligung für Auswärtige und Besucher (Art. 6, 9) ^{6) 8)}	pro Tag pro Monat pro Jahr	Fr. 6.00 Fr. 60.00 Fr. 660.00
	e)	Bewilligung für Handwerker (Art. 6, 10) ^{6) 8)}	pro Tag pro Woche	Fr. 5.00 Fr. 25.00
			⁷⁾	
	f)	Bewilligung für Parkzone Bahnhofareal	pro Tag pro Monat pro Jahr	Fr. 4.00 Fr. 30.00 Fr. 330.00
			⁸⁾	
		Bewilligungen der Parkzone 2 haben auch auf dem Bahnhofareal ihre Gültigkeit. ^{1) 6)}		
	g)	Ausnahmebewilligungen für Parkzonen 3 und Stossplatz ⁹⁾		Gebührenfestlegung durch Stadtrat, max. wie lit. c, d.

⁶⁾ Geändert durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016

⁷⁾ Aufgehoben durch III. Nachtrag vom 10. Oktober 2016

⁸⁾ Geändert durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021

⁹⁾ Eingefügt durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021

Art. 16

Parkgaragen

Der Stadtrat erlässt einen Tarif für das Parkieren in Parkgaragen, an denen die Stadt beteiligt ist. Die Gebühr für stündliche Benützung kann maximal Fr. 4.00.- pro Stunde betragen. Die Gebühr für Bewilligungen kann maximal 250.- pro Monat betragen.⁸⁾

Die Gebühr innerhalb des Gebührentarifs bemisst sich insbesondere nach der Nutzungsintensität der örtlichen Lage, der Nutzungsdauer, den räumlichen und zeitlichen Verkehrsverhältnissen sowie nach den Vorgaben für die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 17 ff.^{4) 8)}

Art. 17

Spezial-
finanzierung

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Parkplätze und die damit zusammenhängenden Gebühren werden in einer Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 9 der Verordnung über Finanzhaushalt der Gemeinden geführt.^{5) 8)}

Art. 18

Verwendung

Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen:

- a) der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Parkplätzen und Parkhäusern mit samt deren Einrichtungen;
- b) der Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) der Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten von Parkleitsystemen, Steuerungskonzepten und -anlagen sowie allen übrigen Massnahmen, die der Parkierung dienen;
- d) der Schaffung von Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge;
- e) der Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;
- f) der Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fussgänger- und Fahrradverkehrs.

Art. 19

Überschüsse

Überschreitet der Ertrag der Spezialfinanzierung den Aufwand, werden die jährlichen Überschüsse in ein Verpflichtungskonto gelegt, das der Deckung künftiger Defizite der Spezialfinanzierung und der Vorfinanzierung von Vorhaben im Sinne von Art. 17 dient.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Sonder-
regelungen

Von diesem Reglement abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie den Hauptmärkten, Veranstaltungen und Schneeräumungen usw. sind zu beachten.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ausgabe von Ausnahmegewilligungen gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Signalisationsverordnung (abgekürzt SSV, SR 741.21), sowie Art. 24 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz (abgekürzt EV zum SVG; sGS 711.1).⁸⁾

⁴⁾ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

⁵⁾ Geändert durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

⁸⁾ Geändert durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021



Vollzug

Art. 21

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement.

Er legt die Gebiete der Parkzonen und weitere Einzelheiten fest.

Referendum /
Vollzugsbeginn

Art. 22

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Ablauf des Referendumsverfahrens.⁸⁾

⁸⁾ Geändert durch IV. Nachtrag vom 16. August 2021



Vom Stadtrat erlassen am: 1. Mai 2006

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
J. Signer

Der Stadtschreiber
R. Haller

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 12. Mai 2006
bis 10. Juli 2006

Gegen den Beschluss des Stadtrates vom 1. Mai 2006 ist das Referendum ergriffen worden und zustande gekommen (SRB Nr. 730 vom 10. Juli 2006).

Urnenabstimmung

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 wurde dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund zugestimmt.

Rechtsmittelverfahren

Die eingereichte Kassationsbeschwerde im Zusammenhang mit der Durchführung des fakultativen Referendums beim Departement des Innern wurde am 7. März 2007 abgewiesen. Die in der Folge erhobene Beschwerde ist durch das Verwaltungsgericht am 15. Oktober 2007 abgewiesen worden.

Am 21. November 2007 wurde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde wurde mit Urteil vom 18. Juli 2008 durch das Bundesgericht abgewiesen.

Genehmigungsvermerk

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 28. August 2008

Für das Baudepartement
Leiter Rechtsdienst TBA
mit Ermächtigung
lic. iur. Dölf Gmür

Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 29. September 2008 tritt das vorstehende Reglement in Vollzug auf 1. November 2008.



I. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom Stadtrat erlassen am: 14. Juni 2011

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Marc Gattiker

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 20. September 2011
bis 18. November 2011

Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 5. Dezember 2011 tritt der I. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

II. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom Stadtrat erlassen am: 19. Januar 2015

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin
Yvonne Müller

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 26. Januar 2015
bis 6. März 2015

Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 20. April 2015 tritt der II. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den 1. Mai 2015 in Kraft.



III. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom Stadtrat erlassen am: 10. Oktober 2016

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin
Yvonne Müller

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 14. Oktober 2016
bis 22. November 2016

Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 5. Dezember 2016 tritt der III. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den 1. Dezember 2016 in Kraft.

IV. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom Stadtrat erlassen am: 16. August 2021

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin
Beatrice Zeller

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 9. September 2021
bis 18. Oktober 2021

Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 25. Oktober 2021 tritt der IV. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den 1. Januar 2022 in Kraft.



Anhang 1 zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Parkzonenplan

